

Verbandsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tiroler Noriker Pferdezuchtverband"
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol, Bayern, Südtirol und Schweiz.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hebung der Norikerpferdezucht in Tirol im allgemeinen, besonders aber die Förderung der züchterischen Bestrebungen aller ihm angeschlossenen Zuchtvereine, sowie die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen.

Der Verband ist ein land- und forstwirtschaftlicher Fachverein für die Hebung der Norikerpferdezucht in Tirol iSd § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der an der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitwirkt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Festlegung eines klaren Zuchtzieles und Durchsetzung derselben in der Zuchtbuchführung.
 - b) Die Bereitstellung züchterisch wertvoller Vätertiere.
 - c) Die planmäßige Zuchtwahl durch Auslese bester männlicher und weiblicher Zuchttiere für die Aufnahme in die Zuchtbücher.
 - d) Die Führung eines Verbandsstutbuches, auf Grund dessen die Equidenpässe ausgestellt werden.
 - e) Die Leitung und Beratung der dem Verband angeschlossenen Vereine in grundsätzlichen Züchtungsfragen, sowie die Überwachung der Tätigkeit der Vereine.
 - f) Abhaltung von Zuchtpferdeausstellungen.
 - g) Die Einrichtung und Überwachung von Leistungsprüfungen.
 - h) Die Förderung des Absatzes von Zuchtpferden durch Werbung und Verkaufsvermittlung, sowie durch Absatzveranstaltungen.
 - i) Die Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen züchterischen Fragen, insbesondere durch die Erstellung von Gutachten und Vorschlägen bei allen die Pferdewirtschaft betreffenden Gesetzen und Anordnungen.

j) Die Zusammenarbeit mit anderen in Österreich für die Norikerrasse tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtorganisationen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch¹

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sonstige Beihilfen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich des Tiroler Noriker Pferdezuchtverbands - sofern dieser eine nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF anerkannte Züchtervereinigung darstellt - Norikerpferde, die die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF erfüllen, hält, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verband oder den einzelnen Zuchtvereinen, wenn sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist und nicht ausdrücklich Ausschlussgründe laut dieser Satzung vorliegen. Der Verband hat dabei in geeigneter Weise die Einhaltung des § 8 Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF innerhalb der jeweiligen Zuchtvereine zu gewährleisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 (drei) Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandes - sofern dieser eine nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF anerkannte Züchtervereinigung darstellt -, das im räumlichen Tätigkeitsbereich des Tiroler Noriker Pferdezuchtverbandes ein Tier hält, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches des Verbandes als Züchtervereinigung. Der Verband hat dabei in geeigneter Weise die Einhaltung des § 8 Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF innerhalb der jeweiligen Zuchtvereine zu gewährleisten.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und dem Vertreter der Landwirtschaftskammer.
- (2) Der Vorstand wird bis auf den Vertreter der Landwirtschaftskammer von der Generalversammlung gewählt. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer ist als Mitglied des Vorstands zur Teilnahme an allen Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt, selbst wenn bereits ein Funktionär oder Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer eine geschäftsführende Funktion des Verbandes ausübt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 (fünf) Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- (7) Erstellung von Richtlinien für die züchterische Arbeit des Verbandes.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bestellen und abberufen. Fachausschüsse sind ständige Einrichtungen mit einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und klar definierten Aufgabenbereich.**
- (9) Jedenfalls sind folgende Fachausschüsse einzurichten**
 - * Leitungsausschuss**

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbands verantwortlich. Er hat ein den Anforderungen des Verbands entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung einzurichten und das Verbandsvermögen zu verwalten. Er ist für die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Der Kassier hat zusammen mit dem Obmann den übrigen Vorstand und die Generalversammlung über die Verbandsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss und den Jahresvoranschlag zu informieren. Der Kassier hat seine Aufgaben nach einer für ihn vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung zu erledigen.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16 Verbandsauflösung

Die Generalversammlung hat, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes soll das Verbandsvermögen, soweit dies möglich und gesetzlich erlaubt ist, einer oder mehrerer Organisationen zufallen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie dieser Verband verfolgen, ansonsten ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember.

§ 18 Fachliche Aufsicht

Der Verband als land- und forstwirtschaftlicher Fachverein unterstellt sich gemäß § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer und des Landes Tirol. Aus diesem Grund verpflichtet er sich, zu allen Sitzungen und Versammlungen der Generalversammlung, des Vorstands und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen die Landwirtschaftskammer zur Entsendung eines Vertreters zu dessen Teilnahme mit beratender Stimme spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Terminen schriftlich einzuladen sowie der Landwirtschaftskammer die aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen unverzüglich nach deren Entstehen vorzulegen. Zur Gebarungskontrolle sind der Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss, welche den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002), BGBl. Nr. I 66/2002 idgF zu entsprechen haben, nach Beschlussfassung in der Generalversammlung unverzüglich der Landwirtschaftskammer schriftlich vorzulegen.